

Unsere Tagung in Basel : 10. und 11. August

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **10 (1924)**

Heft 34

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-537069>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

ten des Arbeitsprinzipes: durch Selbsttätigkeit zur Selbständigkeit zu führen. Und wir haben die Werte, die in diesen beiden Gedanken liegen, noch viel zu wenig ausgeschöpft in unsern Schulen. Hier aber haben wir beide Gedanken in ihrer letzten, aber auch in ihrer gefährlichsten und geradezu unheimlichen und

unvernünftigen Konsequenz. Dieser Pfingstgeist ist nicht Geist vom christlichen Pfingstfeste, das ist nicht der „Geist der Wahrheit“, das ist Geist vom Geiste des „Weisen von Königsberg“, der an allen übersinnlichen Wahrheiten zweifeln, der überhaupt an der Wahrheit verzweifeln lehrte.
L. R.

Unsere Tagung in Basel.

10. und 11. August

Der Schweiz. kath. Erziehungsverein hielt seine Sitzung am 10. August ab. Weil die Sitzungszeit mit den Festgottesdiensten vielleicht etwas kollidierte, war der Besuch schwach. Der H. Sr. Präsident Pfr. Redaktor J. Mezmer, Wagen (St. G.), referierte über „nächstliegende caritative und erzieherische Aufgaben des Schweiz. kath. Erziehungsvereins.“ Er nannte hier vorab die Gründung von katholisch geführten Anstalten für anormale (blinde, taubstumme, krüppelhafte) Kinder. (Bezüglich der blinden Kinder wird von zuständiger Seite gerade gegenwärtig ein entscheidender Schritt getan, und wenn der kath. Erziehungsverein hier dann seine werktätige Unterstützung zusagt, so wird es die Blindenfürsorgevereine herzlich freuen. D. Sch.) Weiter regte der Herr Referent die Veranstaltung eines jährlich wiederkehrenden Jugendsonntages an, der in allen Gemeinden die Jugendpflege und die Berufsberatung dem Volke recht sehr ans Herz legen sollte. Im Anschluß an die Jugendpflege muß auch die Mütterpflege genannt werden, da eine gute Jugend gute Mütter zur Vorbedingung hat. Also Müttersonntage!

Hr. J. g. Fürst, Bezirkslehrer, Trimbach, sprach sodann über die Lehrer-Exerzitienfrage, die bereits in letzter Nummer berührt wurde. Die finanzielle Unterlage ist nun geregelt; ein hochherziger Kollege hat außerdem den subventionierenden Vereinen seine tatkräftige Unterstützung zugesagt. Man benütze also gleich diesen Herbst noch die gebotene Gelegenheit (Feldkirch: 1.—5. Sept. und 6.—10. Okt.). Dem Besucher verbleiben nur mehr die Reisekosten, die übrigen Spesen werden durch die subventionierenden Vereine gedeckt (Kostgeld, Exerzitienmeister etc.). Wir verweisen auf die entsprechenden Mitteilungen an anderer Stelle.

Die Sitzung der Sektion für Erziehung und Unterricht vom Montag war außerordentlich stark besucht. Der sehr geräumige „Grüne Saal“ erwies sich als zu klein, man mußte einen angrenzenden Saal dazu öffnen. Unter den Ehrengästen bemerkten wir u. a. auch Hrn. Bundesrat Musy. Hr. Nat.-Rat Hans von Matt, Präsident des Schweiz. kath. Schulvereins, präsierte. Hr. Prof. Dr. B. Frischkopf, Luzern,

sprach in sehr interessantem Vortrag über „Jugendpflege und Sport.“ Er gab zunächst einen kurzen Abriss über die Entwicklung des Sportes und dessen Würdigung, die bedingt ist durch die Stellungnahme zu den Weltanschauungsfragen überhaupt. Harmonische Ausbildung der Leibes- und Seelenkräfte sei das Ziel des Sportes. Leibesübungen und Sport sind, wenn vernünftig betrieben, vom hygienischen Standpunkte aus zu empfehlen. Im Uebermaß betrieben, werden sie schädigend auf die Entwicklung des Körpers einwirken; daher das Ueberhandnehmen von Herzschwächen bei leidenschaftlichen Spörtlern. Leibesübungen und Sport müssen dem Alter und der Körperdisposition angepaßt werden, vor allem beim weiblichen Geschlecht. Die einseitige Rekordsucht ist durchaus zu verpönen. Für die Jugend sollten Spielpflege, Schulbäder, Ferientolonien zur Hebung der physischen Kraft beitragen. Auch auf die Geistesbildung und auf die Ausbildung des Charakters haben Sport und Körperübungen einen guten Einfluß. Die Wettkämpfe müssen ihre Vergeistigung erfahren. Das ethisch-religiöse Moment sollte dabei nicht zurückgestellt werden, daher die Forderung der konfessionellen Sportvereinigungen. Behörden und Erzieher werden eingeladen, diesen wichtigen Fragen ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Mit Recht wurde dieses sehr aktuelle und wichtige Thema dem hochw. Herrn Referenten wärmstens verdankt. Wir hoffen, unsern Lesern in einer spätern Nr. diesen wertvollen Vortrag im Wortlaut bringen zu können.

H. Hr. Dr. Vater de Munnond, D. P., Rektor der Universität Freiburg, sprach in einem stündigen fesselnden Vortrage über die sehr interessante, aber zum Teil immer noch dunkle und schwierige Frage der Psycho-Analyse. Er ging dabei besonders von den sehr gewagten, z. T. ganz unsinnigen Systemen aus, die Freud in Wien auf diesem Gebiete aufgestellt. Wahres bei Freud sei eigentlich nur das, was nicht von Freud herrührt. Das ist das verdiente vernichtende Urteil, das die Wissenschaft über diesen Mann und sein System sprechen muß.

Ein für die gesamte Lehrerschaft hochaktuelles Thema hatte Hr. Ulrich Silber, Lehrer in

Wil, zu behandeln: „Der Abrüstungsge-
danke in der heutigen Volksschule“.
Nach Abrüstung rufen Jugend und Lehrer. Schuld
an der Ueberbürdung tragen zum Teil die Inspek-
tionen, die Prüfungen, die Lehrer selber, die Lehr-
mittel. Man unterrichte fesselnd, das tägliche Le-
ben vor Augen. Eine Begrenzung des Stoffes för-
dert die Lernfreude. Die Anlagen und die Kon-
zentration des Lehrers wirken wegweisend. Der
Lehrer und sein ganzer Unterricht seien verankert
im lebendigen Christentum. Gottes Segen muß
uns helfen.

Auch dieses, auf reicher persönl. Erfahrung und
dem tiefen Verständnis für unsere brennenden Schul-
fragen beruhende Referat wurde aufs beste ver-
dankt. Es wird in der „Volksschule“ erscheinen.

Eine Diskussion war infolge vorgerückter Zeit
nicht mehr möglich. Wir bedauern das aufrichtig;
denn durch eine eingehende Besprechung aus der
Mitte der Zuhörerschaft hätten insbesondere der
erste und der dritte Vortrag noch manche wert-
volle Ergänzung erfahren und zu praktischen Ent-
schlüssen geführt. Beide Themata sind hochaktuell
und rufen einer eingehenden Diskussion in allen
Erzieherkreisen.

In der juristischen Sektion kam eine
Frage zur Sprache, die den Erzieher nicht weni-
ger interessiert als den Juristen. Hr. Univ.-Prof. Dr.
Ul. Lampert sprach über „Schweizerische
Rechtsfragen auf dem Gebiete der
religiösen Kindererziehung.“ — Das
Kind hat ein natürliches Recht auf Erziehung;
willkürliche Verfügung über die religiöse Erziehung
ist daher nicht zulässig. Die väterliche Gewalt soll
nicht auf Kosten des mütterlichen Einflusses aus-
gehoben werden. Wegen der untergeordneten Stel-
lung der Frau stehen ihrer Eingehung einer ge-
mischten Ehe große Gewissensbedenken gegenüber.
Art. 49 B.-V., Abs. 3, läßt die väterliche Gewalt
allein entscheiden, widerspricht aber dem Natur-
recht und dem christlichen Geiste. Kindererziehungs-
verträge zwischen konfessionell verschiedenen Ver-
lobten werden für zulässig gehalten. Der Inhalt
soll nicht der Staatsgewalt unterworfen sein. Die
Freiheit des einen Teils ist beschränkt durch die
Freiheit des andern. Der Art. 49 will die Erzie-
hungsberechtigung gegen Eingriffe von dritter
Seite schützen. Das Vormundschaftsrecht des ZGB.
hat der Heimatbehörde Einfluß eingeräumt auf die
religiösen Interessen der Mündel. Es muß zu

einer Verfügung aber objektive Veranlassung vor-
liegen, z. B. Fehlen einer elterlichen Willenskund-
gebung. Eine solche ist unbedingt zu achten. So die
Kommentare; abweichender Auffassung ist das
Bundesgericht, das die Entscheidung der Heimat-
behörde der elterlichen gleichstellt. International
wird das Recht des Heimatstaates anerkannt. Bei
der Wahl des Vormundes soll auf das religiöse
Bekenntnis Rücksicht genommen werden, angesichts
seiner Wichtigkeit für die Erziehung. Ausdehnung der
elterl. Organisationen wäre sehr wünschenswert.

Aus der Diskussion heben wir nur ein paar
Kernsätze hervor.

Hr. Dr. J. Kaufmann, Zürich: Es muß
scharf unterschieden werden zwischen der natürlich
begründeten elterlichen Gewalt und dem künstlich-
staatlichen Institut der Vormundschaft. In der
Einräumung der vollen elterlichen Gewalt an die
Mutter liegt nichts Verfassungswidriges. Der Vor-
mund soll grundsätzlich selbständig handeln, wie
wenn er Vater wäre. Redner trat entschieden für
das Persönlichkeitsrecht des Kindes auf seine Kon-
fession ein; eine nachträgliche Aenderung der Kon-
fession ist abzulehnen. Geistliche, Lehrer, Taufpa-
ten usw. sind berechtigt, ihr Interesse an der Er-
ziehung des Kindes auf dem Beschwerdewege zu
wahren. In der Diaspora fehlen leider vielfach die
katholischen Vormünder. Oft trifft die Armenbe-
hörde zu weitgehende Entscheidungen. Aufklärung
der katholischen Eltern tut not. Wie steht es mit
dem Dispensationsrecht gegenüber dem Moralun-
terricht? — Hr. Bundesrichter Dr. Strebel
bezeichnet diese erzieherischen Fragen als die
schwierigsten für die Rechtsprechung. Die staats-
rechtliche Abteilung des Bundesgerichts kann oft
nur gegen Willkür eingreifen und ist an die Tat-
sachensfeststellungen der Vorinstanzen gebunden.
Redner verweist auf einen jüngsten Entscheid des
Bundesgerichts, der das religiöse Interesse des
Kindes erfreulich wahrte. Elternvereinigungen sind
nur denkbar für große Ortschaften. Das selbstän-
dige Interesse des Kindes muß noch mehr aner-
kannt werden. Auf dieses und jenes Diskussions-
thema, das ebenfalls Erziehungsfragen berührte,
werden wir später noch zurückkommen. J. T.

NB. Dem Berichte in Nr. 33 ist noch nach-
zutragen, daß der Sektionsbeitrag an die
Zentralkasse für Aktiv- und Passivmitglie-
der auf Fr. 1 pro Person und Jahr herabgesetzt
wurde.

Auf, zu den hl. Exerzitien! — Eine Frohbotschaft!

Ueber alles Erwarten glatt und nobel konnte
die Exerzitienfrage in den beiden Versamm-
lungen des kath. Lehrervereins der Schweiz und des
Schweiz. kath. Erziehungsvereins am Katholikentag

in Basel gelöst werden. Der für die Exerzitien so
begeisterte Herr Bezirkslehrer Ignaz Fürst von
Trimbach klärte die Situation durch ein prächtiges
Referat nach allen Seiten gründlich ab und schuf